



Gebührenreglement der reformierten Kirchgemeinde Thunstetten

Vom 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN, KUW-UNTERRICHT, RAUMBENÜTZUNGEN	5
DATENSCHUTZ	6
VERSCHIEDENES	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	8
ANHANG	9
PAUSCHALGEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER KIRCHE	9
PAUSCHALGEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES KIRCHGEMEINDEHAUSES	9
GEBÜHREN NACH AUFWAND	9

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand die in der Verordnung festgelegte Zeit übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in einer Gebührenverordnung fest.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Grundsatz **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
- Raumbenützungen **Art. 7** Die Bestimmungen der „Richtlinien für die Kirchenbenützung“ sowie der „Richtlinien zur Benützung des Kirchgemeindehauses Welschland“ sind zu beachten.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 8** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 9** ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, entscheidet der Kirchgemeinderat, ob die geschuldeten Gebühren und Auslagen verfügt werden.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- ⁵ In besonderen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.

- Kostenvorschuss **Art. 10** Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

- Benachrichtigung **Art. 11** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

- Fälligkeit **Art. 12** Die Gebühren sind auf den in der Verordnung festgelegten Zeitpunkt fällig.

- Zahlungsfrist **Art. 13** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist können ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren verrechnet werden.
Verjährung	Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Kasualien, Kirchliche Handlungen, KUW-Unterricht, Raumbenützungen

Grundsatz	Art. 16 Nach Massgabe von im Anhang dieses Reglementes aufgeführten Gebühren beschliesst der Kirchgemeinderat die Ausführung in einer Gebührenverordnung.
Trauung	bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide <i>nicht</i> der reformierten Kirche angehören. bei kirchlichen Trauungen auswärtiger Paare.
Abdankung	bei kirchlichen Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens <i>nicht</i> der reformierten Kirche angehört haben. bei kirchlichen Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <i>nicht</i> in der Kirchgemeinde Thunstetten hatten.
KUW-Unterricht	für den KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern <i>nicht</i> der reformierten Kirche angehören. für den KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben.
Raumbenützung	bei der Benützung der Kirche und des Kirchgemeindehauses.

Datenschutz

Dateneinsicht **Art. 17** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz wird nach Aufwand verrechnet.

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 18** Nachschlagen im Kirchgemeinearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften wird nach Aufwand verrechnet.

Gebühreninkasso **Art. 19** Verfügung wird nach Aufwand verrechnet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 20** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr pro Stunde und die Pauschalgebühren.

² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren und kirchgemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 21** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Gebührentarif **Art. 22** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die vorangehenden Richtlichen auf.

Die Kirchgemeinde-Versammlung vom 9. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Thunstetten

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

Stephan Ryf

.....

Sonja Winkelmann-Kurt

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 2. Oktober 2014 bekannt.

Bützberg,

Kirchgemeinde Thunstetten

Die Sekretärin:

.....

Sonja Winkelmann-Kurt

Anhang

Pauschalgebühren für die Benützung der Kirche

Tarif a)

Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und in der Kirchgemeinde Thunstetten leben oder konfirmiert wurden und immer noch Mitglied der reformierten Landeskirche sind.

von CHF 0.00 bis CHF 200.00

Für die Volksschule der Einwohnergemeinde Thunstetten-Bützberg ist die Benützung gratis.

Tarif b)

Für Gesuchstellende, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und nicht in der Kirchgemeinde Thunstetten wohnen.

von CHF 50.00 bis CHF 1000.00

Tarif c)

Auswärtige Vereine, auswärtige Hochzeiten, übrige Privatanlässe, welche nicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.
Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Konfessionen oder Konfessionsloser (Nicht-Mitglieder).

von CHF 50.00 bis CHF 1400.00

Pauschalgebühren für die Benützung des Kirchgemeindehauses

Tarif a)

Mitglieder der Kirchgemeinde Thunstetten für private Zwecke. Vereine der Einwohnergemeinde Thunstetten-Bützberg.

Privatanlässe von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Thunstetten.

von CHF 50.00 bis CHF 600.00

Tarif b)

Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Thunstetten, auswärtige Privatpersonen und auswärtige Vereine und Firmen.

von CHF 50.00 bis CHF 1200.00

Gemäss Art. 7.2 der Richtlinien für die Benützung des Kirchgemeindehauses ist für die Bewohner resp. Stockwerkeigentümer die Benützung der Cafeteria im Kirchgemeindehaus einmal pro Jahr kostenlos.

Gebühren nach Aufwand

Für die Erbringung von Dienstleistungen nach Aufwand seitens der Kirchgemeinde werden Gebühren bis CHF 60.00 pro Stunde festgelegt.